

Haushaltssatzung

der Stadt Wernigerode für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S.288), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadt Wernigerode die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am **26.06.2025** beschlossene Haushaltssatzung für die **Haushaltsjahre 2025 und 2026** erlassen.

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die **Haushaltsjahre 2025 und 2026**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Wernigerode voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und der zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	89.728.400 Euro	87.575.000 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	91.962.200 Euro	93.398.800 EUR

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	83.664.500 Euro	82.153.800 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	84.347.700 Euro	85.601.000 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.265.200 Euro	8.773.600 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.013.600 Euro	9.822.500 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.748.400 Euro	1.048.900 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.413.300 Euro	1.400.800 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **5.748.400 EUR** (2025) und **1.048.900 EUR** (2026) festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigung**), wird auf **190.000 Euro** (2025) und **1.290.000 EUR** (2026) festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite** wird auf **16.732.900 Euro** (2025) und **16.430.700 EUR** (2026) festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze werden in der separaten Hebesatzung festgesetzt.

§ 6 Bilanzielle Abschreibungen

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt.

§ 7 Erheblichkeitsgrenzen

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne § 103 Abs.2 Nr.2 und Nr. 3 KVG LSA anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. des Ergebnisplan bzw. Finanzplans übersteigen.

3. Als geringfügig bzw. nicht erheblich im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Einzelfall, wenn sie 500.000 Euro nicht übersteigen.

§ 8 Übertragbarkeit

Nicht verwendete Personalaufwendungen werden gemäß § 19 KomHVO LSA Abs.1 für übertragbar erklärt. Die Übertragung erfolgt als Rückstellung aus dem Deckungskreis 1.

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 KomHVO werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt. Über die Übertragung entscheidet die Kämmerei nach Einzelfallprüfung.

§ 9 Sperrvermerke

Ein im Ergebnishaushalt und Stellenplan eingerichteter Sperrvermerk hat zur Folge, dass über diese Mittel erst dann verfügt werden kann, wenn eine Aufhebung des Sperrvermerkes entsprechend beschlossen wurde. Die Kompetenz zur Aufhebung liegt ausschließlich beim Stadtrat der Stadt Wernigerode.

Darüber hinaus besteht eine Sperre grundsätzlich bei Auszahlungen im Investitionshaushalt für förderfähige Maßnahmen, für die ein Bewilligungsbescheid über Landes- oder Bundeszuweisungen noch nicht vorliegt. Mit den Maßnahmen darf erst dann begonnen werden, wenn der schriftliche Bewilligungsbescheid vorliegt.

Wernigerode,

03/07/25

Tobias Kascha
Oberbürgermeister



